

7

BEGRÜNDUNG:

Zum Bebauungsplan

"Ketsch-Ost, 6. Änderung"

Die Bebauungspläne der Gemeinde Ketsch sehen durchweg Dachgauben nur in Verbindung mit einer Dachneigung von 45° und einem Kniestock (1 1/2-geschossige Bauweise) vor. Vielerlei Anfragen aus der Bevölkerung zeigten, daß ein erheblicher Bedarf für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken besteht, daß bei den vorgeschriebenen Dachneigungen jedoch eine vernünftige Ausnutzung des Dachraumes nur in Verbindung mit der Aufbringung von Dachgauben möglich ist.

Die Zulassung von Dachgauben dient damit direkt der Neuschaffung von zusätzlichem Wohnraum und trägt dem Aspekt des schonenden Umgangs mit Grund und Boden in besonderem Maße Rechnung. Darüber hinaus sind oftmals familiäre Hintergründe auslösend für einen Ausbau des Dachgeschosses und damit für die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes im eigenen Haus. So sind nicht nur finanzielle Gründe, sondern auch ein Zusammenhalten der Familie und ein Andauern des Zusammenwohnens grundlegende Aspekte für die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in Dachgeschossen.

Diesen Begründungen, Wünschen und Anregungen aus der Bevölkerung soll durch die Zulassung von Dachgauben nunmehr auf allen Gebäuden bis zu zwei Geschossen Rechnung getragen werden und nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuß hat der Gemeinderat die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Änderung der bestehenden Bebauungsplansatzungen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich dabei auf den ursprünglichen Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes.

Ketsch, den 11. Sept. 1989/205-Sa

Der Bürgermeister:


Schmid